

---

**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) – (GS-StrE)**

vom 23.11.2006

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.10.2020

Aufgrund des § 12 Abs. 1 S. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) erlässt der Zweckverband TAWEG folgende Satzung:

**§ 1  
Abgabetatbestand**

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenoberflächenwasser) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband errichteten Abwasseranlage erfolgt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Landkreis, Gemeinden), soweit diese den Tatbestand nach § 1 erfüllen.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist die Fläche, von der Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Maßgebend ist die im Grundbuch eingetragene Gesamtfläche des Flurstückes abzüglich der vom Träger der Straßenbaulast nachgewiesenen Teilflächen, von denen keine Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt. Die nachgewiesenen Teilflächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

## **§ 4 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,97 € pro m<sup>2</sup>
2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,71 € pro m<sup>2</sup>.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die anteilige Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Anlagen zur Straßenentwässerung folgt. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 6 Auskunftspflichten des Straßenbaulastträgers**

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger dem Zweckverband die Flächengröße der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, mitzuteilen. Veränderungen der zu veranlagenden Flächen sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 7 Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzung wird jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändert sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Benutzungsgebühr, so wird die für die neue Benutzungsgebühr maßgebliche Höhe der Einleitmenge zeitanteilig berechnet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

- (2) Im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von § 4 Pkt. 3 bei Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Bundesrepublik, des Freistaates Thüringen sowie des Landkreises Greiz 0,60 € pro m<sup>2</sup>.

**Vermerk:**

**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 13, Nr. 25 vom 21.12.2006, S. 181 f.

**1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 16, Nr. 5 vom 07.03.2009, S. 44

**2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 20, Nr. 17 vom 02.11.2013, S. 87 f.

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 22, Nr. 2 vom 07.02.2015, S. 37 f.

**4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 24, Nr. 19 vom 05.08.2017, S. 93

**5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 25, Nr. 6 vom 07.04.2018, S. 30

**6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 27, Nr. 24 vom 29.12.2020, S. 112 f.